Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Montageleistungen der M & S Parkett GmbH-

Stand 01/2020

1.Geltung der AGB

(1) Falls nicht ausdrücklich oder schriftlich Abweichungen vereinbart sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der M & S Parkett GmbH, Dessauer Straße 28 in 06886 Wittenberg HRB 7947 für alle Aufträge. Amtsgericht Wittenberg. Nebenarbeiten und nachträgliche Änderungen werden für den Verkäufer nur nach schriftlicher vorheriger Bestätigung verbindlich. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, soweit sie mit den hier vorgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Widerspruch stehen. Die Vereinbarung der AGB gilt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen.
Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde gilt ergänzend für alle Bauleistungen die VOB/B.

(2) Sofern sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der M & S Parkett GmbH der Erfüllungsort.

(3) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Angebot bzw. Zustandekommen des Vertrages

(1) Die jeweiligen Angebote sind freibleibend. Der Liefervertrag kommt grundsätzlich erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (AB) durch uns zustande. Für die Inhalte des Vertrages ist die Auftragsbestätigung, oder - soweit eine solche nicht vorliegt - das Angebot maßgebend. Sämtliche Nebenarbeiten zu der jeweiligen Bestellung sind im Angebot bzw. im Auftrag nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls Sie dennoch ausgeführt werden sollen, sind sie gesondert zu vergüten. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für die Lieferung bzw. den Arbeitsbeginn ist Voraussetzung, dass die Lieferung oder Leistung ungestört erfolgen kann. Die Ausführungsfrist zur Lieferung beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags und nicht vor der Beibringung der etwa vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen. Der Besteller hat zudem nachzuweisen, dass ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Bauherren, Brandversicherung) besteht. Wird eine Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Käufer vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung durch den Käufer unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.

(2) Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte an den Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten grundsätzlich nichtzugänglich gemacht werden.

3. Preise und Fälligkeit

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise ab „Werk“ zzgl. der jeweils am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zöllen, ausländischen Steuern, Montage, Inbetriebnahme; diese werden gesondert berechnet.

Zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eintretende Änderungen der dem Angebot zu Grunde liegenden Preise, Tarife und Steuern berechtigen die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Preisanpassung. Wir sind berechtigt für Materialeinkäufe Vorkasse in Höhe von bis zu 50% des Warenwertes vor Bestellung zu verlangen. Ohne besondere Vereinbarung ist die Zahlung spätestens 10 Tage nach Lieferung in bar und ohne Abzug fällig. Skontoabzug ist vorher schriftlich zu vereinbaren. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir berechtigt, die jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Zinsen vom Besteller zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Forderungen bleibt hiervon unberührt und zulässig.

4. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit dem Besteller bleiben die gelieferten Waren Eigentum der M & S Parkett GmbH. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere bei Zahlungsverzug- sind wir berechtigt die Ware zurückzunehmen. Hierzu ist der M & S Parkett GmbH vom Besteller der Zugang zu ihrem Eigentum zu verschaffen. In der Zurücknahme der Ware liegt jedoch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die M & S Parkett GmbH hätte diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung der Ware ist grundsätzlich ein Rücktritt vom Vertrag gegeben. Nach Rücknahme der Ware sind wir zur Verwertung befugt; der sich hierausergebende Erlös ist nach Abzug der entstandenen Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

(2) Ferner sind wir berechtigt noch vorgesehene Lieferungen und Leistungen aus allen Aufträgen des Bestellers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher noch offener Forderungen zurückzuhalten oder angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen. Den Ansprüchen der M & S Parkett GmbH gegenüber ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnungen, sowie die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages, nur dann zulässig, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder von der M & S Parkett GmbH anerkannt worden sind. Dem Besteller bleibt insoweit die abgesonderte Geltendmachung seiner Rechte freigestellt.

(3) Im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes kann der Besteller die Ware veräußern oder weiterverarbeiten. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung ist ausgeschlossen. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleichgültig, in welchem Zustand dieser die Ware verkauft, werden bereits jetzt an die M & S Parkett GmbH abgetreten. Der Besteller ist auf die Anforderung der M & S Parkett GmbH hin verpflichtet, der M & S Parkett GmbH hierüber eine schriftliche Zession auszustellen. Wir sind berechtigt, dem Erwerber der Vorbehaltsware die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller kann jedoch insoweit Freigabe der Forderungen beanspruchen, als sie den Wert der Vorbehaltsware um 20 Prozent übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen bleibt der M & S Parkett GmbH vorbehalten.

5. Gefahrübergang

(1) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht, bei reinen Lieferungen, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks des Lieferers die Gefahr auf den Besteller über. Das gleiche gilt, wenn die Ware dem Besteller durch Mitteilung der Versandbereitschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen trägt die M & S Parkett GmbH die Gefahr bis zur Abnahme des Gewerks.

(2) Der Besteller trägt die Gefahr jedoch auch vor Abnahme des Liefergegenstandes, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

(3) Ohne formelle Abnahme für Leistungen oder Teilleistungen, haftet der Besteller für alle Schäden, die von Dritten verursacht werden, wenn die Leistung oder Teile der Leistung sofort nach Fertigstellung in Benutzung genommen werden. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Benutzung zunehmen. In allen Fällen obliegt es dem Besteller, bei durch Dritten hervorgerufenen Schäden den Verursacher haftbar zu machen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

6. Lieferzeit

(1) Der Beginn der von der M & S Parkett GmbH angegebenen oder bestätigten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, die im Zusammenhang mit dem Gewerk stehen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(2) Die angegebene Lieferzeit verlängert sich um die Zeit in der die M & S Parkett GmbH von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung betroffen ist.

Hierzuzählt auch, dass ein Zulieferer, dessen Teile zur Fertigung der Ware erforderlich sind, aufgrund der zuvor benannten Umstände verspätet liefert. Analog gilt dies bei vergleichbaren Ereignissen, die außerhalb von der M & S Parkett GmbH zu vertretender Umstände liegen und auf die die M & S Parkett GmbH keinen Einfluss nehmen kann, z.B. bei Betriebsstörungen erheblicher Art im eigenen oder im Zuliefererbetrieb oder bei Naturkatastrophen, die den Betriebsablaufstören.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er ihm obliegende Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

(4) Wurde ein Fixtermin für die Erfüllung des Auftrages vereinbart und kommt es später zu weiteren Aufträgen des Bestellers, die zu einer Verzögerung der Lieferfristen führen, verlieren Vereinbarungen über zu zahlende Vertragsstrafen, die bei Überschreitung des Termins fällig würden, ihre Gültigkeit. Gleiches gilt, wenn während der Vertragserfüllung durch Unzulänglichkeiten, die M & S Parkett GmbH nicht zu vertreten hat, die z.B. in der baulichen Beschaffenheit ihre Ursache finden, über die der Besteller M & S Parkett GmbH nicht schriftlich vor Vertragsschluss aufgeklärt hat, auftreten und sich diese zeitlich auf die Ausführung der Leistungen durch M & S Parkett GmbH auswirken.

7. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass M & S Parkett GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, so weit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers/M & S Parkett GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich unvertretbar ist, steht M & S Parkett GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will M & S Parkett GmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart worden war.

8. Sachmängelhaftung

(1) Grundlage für die Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibungen. Garantie wird seitens der M & S Parkett GmbH nur übernommen, wenn dies zuvor und ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Die Rechte des Bestellers setzen ferner voraus, dass dieser seinen Untersuchungspflichten und Rügeobliegenheiten i.S.v. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Für Sachmängel haftet die M & S Parkett GmbH wie folgt:

- Wir haften nicht für Musterabweichungen des bestellten Parkettbodens. Ein Muster stellt immer nur den durchschnittlichen Ausfall der Ware dar. Die Eigenschaft des Musters kann daher nicht als zugesichert betrachtet werden.

-Wir haften nicht für Lärm und Staubentwicklung, die der Üblichkeit bei Einbringung eines Parkettbodens in Räume entspricht. Eine partielle Verunreinigung der Wände kann nicht bei der Verlegung ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Malerarbeiten erst nach der Verlegung des Bodens zu beauftragen.

-Unentgeltlich nachzubessern sind nach Wahl der M & S Parkett GmbH alle diejenigen Teile oder Leistungen, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag.

-Wir sind bemüht, von unseren Lieferanten Unbedenklichkeitsnachweise für die verwendeten Baustoffe zu erhalten. Sofern der Hersteller eine solche Zusicherung nichtschriftlich ausstellt, haften wir nicht für die zugesicherten Inhaltsstoffe der verwendeten Baumaterialien.

-Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit die gesetzliche Regelung längere Fristen zwingend vorschreibt, z.B. beim Verbrauchsgüterkauf.-Der Besteller hat Sachmängel gegenüber M & S Parkett GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen.

-Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung zweifelsfrei besteht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist M & S Parkett GmbH berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

-Einbehalte auf Rechnungen dürfen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die im Verhältnis zur tatsächlichen Fertigstellung steht. Verschuldet die Firma M&S Parkett GmbH nicht die Fertigstellung, dürfen keine Einbehalte gemacht werden. z.B.: fehlende Türen und deren Anschnitte.

-Es ist der M & S Parkett GmbH zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

-Schlägt die Nacherfüllung fehl kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

-Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit. Bei dem Produkt Holz handelt es sich um ein Naturprodukt, welches als wesentliches Merkmal die spezifische Veränderung/Reaktion auf die Luftfeuchte seiner Umgebung aufweist.

-Wesentlichen Einfluss auf die Mangelfreiheit des Holz-Produkts – Parkettboden – hat die Verhaltensweise des Bestellers. Dieser ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Reinigung/Pflege Sorge zu tragen.

-Die ideale Raumtemperatur liegt bei 20° C bis 22° C. Die Luftfeuchtigkeit sollte stets zwischen 50 % bis 60 % betragen - ein für Mensch und Holz ideales Raumklima.

-Wird die empfohlene Luftfeuchtigkeit unterschritten, bildet der Boden Fugen, da das Holz gespeicherte Feuchtigkeit an die Raumluft abgibt und dadurch schrumpft. Diese Fugen bilden sich erfahrungsgemäß bei Erhöhung der Luftfeuchtigkeit wieder zurück. Ein Hygrometer zeigt die Luftfeuchtigkeit im Raum an. Zur Erreichung der empfohlenen Luftfeuchtigkeit verwenden Sie bitte einen Luftbefeuchter, insbesondere bei vorhandener Fußbodenheizung.

-Die Reinigung erfolgt entweder trocken, mit Besen oder Staubsauger oder nebelfeucht, mit gut ausgewrungenem Wischmopp. Hierzu sind die Pflegeanleitungen der Hersteller zu beachten. Die Häufigkeit der Reinigung erfolgt nach Beanspruchung.

-Die M & S Parkett GmbH haftet nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9. Sonstige Schadenersatzansprüche

Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit sich eine gesetzliche Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG), ergibt sowie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahmeeiner Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten

Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft gehaftet wird. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs ist begrenzt auf das Zweifache der Auftragssumme der mangelbehafteten Leistung. Bei mehreren in sich abgeschlossenen Leistungen auf das Zweifache der vertraglichen Teil-Leistung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Geschäftssitz der M & S Parkett GmbH auch als vereinbarter Gerichtsstand; die M & S Parkett GmbH bleibt berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz oder seiner Niederlassung zu verklagen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser AGB nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteiennach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung gewollt war.